

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Polizei forscht Busbetriebe aus. Auch in Thüringen?

Die **Kleine Anfrage 1556** vom 24. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach Presseveröffentlichungen der Tageszeitung "junge welt" vom 21. Mai 2011 fordert eine Sonderkommission der Dresdner Polizei bundesweit Busunternehmen auf, detailliert Auskunft über Busvermietungen an antifaschistische Initiativen im Zusammenhang mit dem neonazistischen Aufmarsch am 19. Februar 2011 in Dresden zu geben. So werden die genauen Strecken der Busse vom 19. Februar 2011, eingelegte Pausen, die genauen Abreisepunkte, mitgeführte Transparente und Fahnen, die anmietenden Personen einschließlich deren Anschrift und sogar die Zahlungsmodalitäten erfragt.

Auch in Thüringen wurden durch Gewerkschaften, Parteien und antifaschistische Initiativen und Einzelpersonen Busse angemietet, um den breiten gesellschaftlichen Widerstand gegen den Aufmarsch der Neonazis am 19. Februar 2011 in Dresden zu unterstützen.

Diese polizeilichen Maßnahmen werden als Kriminalisierung antifaschistischen Protestes kritisiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind nach Kenntnis der Landesregierung auch Busunternehmen in Thüringen durch die sächsische Polizei mit einer entsprechenden Aufforderung zur Auskunftserteilung angeschrieben worden?
2. Waren Thüringer Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden oder das Thüringer Innenministerium über dieses Verfahren in Kenntnis gesetzt worden? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?
3. Wie und in welcher Form sowie in welchem Umfang waren jeweils Thüringer Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz oder das Thüringer Innenministerium an diesem Verfahren beteiligt (z. B. durch Recherche der vermietenden Busunternehmen, Amtshilfe bei der Auskunftseinholung usw.)?
4. Welchen Inhalt hat nach Kenntnis der Landesregierung der Fragebogen im Einzelnen?
5. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich nach Kenntnis der Landesregierung die Aufforderung zur Auskunftserteilung allgemein und jeweils zu den im Einzelnen erfragten Informationen?
6. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund der in Thüringen geltenden Rechtslage ein entsprechendes Anschreiben durch die Thüringer Polizei an private Unternehmen in Thüringen oder in anderen Bundesländern mit einem vergleichbaren Fragenkatalog für zulässig und wie begründet sie ihre Auffassung?
7. Werden die Landesregierung und nachgeordnete Behörden die angefragten Busunternehmen im Falle einer rechtswidrigen bzw. im Falle einer nicht rechtsverpflichtenden Auskunftsaufforderung durch die sächsische Polizei rechtlich beraten und wie begründet die Landesregierung ihre Entscheidung?

8. Soweit Thüringer Behörden beteiligt waren: Teilt die Landesregierung die Auffassung der Fragestellerin, dass durch den übersandten Fragenkatalog weniger vermeintlich und tatsächlich am 19. Februar 2011 in Dresden begangene Straftaten aufgeklärt werden als vielmehr die Aufforderung zur Auskunftserteilung in einem derartigen Umfang der Strukturermittlung gegen antifaschistische Initiativen und Bündnisse dient und wie begründet sie ihre Auffassung?
9. Haben Thüringer Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz oder das Thüringer Innenministerium in der Vergangenheit selbst derartige oder ähnliche Aufforderungen zur Auskunftserteilung an Unternehmen versandt, wenn ja, wann, in welchem Zusammenhang, an wen richtete sich die Aufforderung, welchen Inhalt hatte diese und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese gegebenenfalls?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 2.:

Eine behördliche Mitteilung erfolgte nicht.

Zu 3.:

Die Thüringer Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und das Thüringer Innenministerium waren an diesem Verfahren nicht beteiligt.

Zu 4.:

Der Freistaat Sachsen übersandte der Landesregierung keinen Fragebogen.

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, auf welche Rechtsgrundlage der Freistaat Sachsen sein Auskunftersuchen im Allgemeinen bzw. im Einzelnen stützt.

Zu 6.:

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, die im Freistaat Sachsen getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu werten.

Zu 7.:

Nein; eine rechtliche Beratung obliegt nicht der Landesregierung und deren nachgeordneten Behörden.

Zu 8.:

Es waren keine Thüringer Behörden beteiligt.

Zu 9.:

Eine Aufforderung zur Auskunftserklärung im Rahmen der Strafverfolgung erfolgte durch die Thüringer Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, das Landesamt für Verfassungsschutz und das Thüringer Innenministerium nicht.

Geibert
Minister